Kreisverband Augsburg
im Bayerischen Schachbund und im Bayerischen Landessportverband

Niederschrift
über die Ordentliche
Hauptversammlung des Kreisverbandes Augsburg 2018

Ort:	Vereinsheim des TSV Haunstetten, Landsberger Straße 3, 86179 Augsburg
Termin:	16. Juli 2018
Beginn:	19:10 Uhr
Ende:	22:15 Uhr
Vorsitzender:	Zehrfeld
Schriftführer:	Miller

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenden und der Stimmenverhältnisse
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Berichte der Vorstandschaft
4. Revisionsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
5. Entlastung der Restvorstandschaft und Neuwahlen:
6. Festsetzung der Beiträge, Planung der Folgesaison
7. Anträge und Verschiedenes

TOP 1:

Der Vorsitzende begrüßt die Delegierten der Vereine. Anwesend sind die Delegierten von 14 Vereinen mit insgesamt 65 Stimmen sowie 5 Mitglieder der Vorstandschaft mit insgesamt 5 Stimmen (Anlage 1).

TOP 2:

Die Niederschrift der Ordentlichen Hauptversammlung vom 09. 06. 2017 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3:

a) Bericht des 1. Vorsitzenden:

- Zum ausführlichen Bericht des Vorsitzenden siehe Anlage 2.
- Der Vorsitzende dankt allen Vorstandsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und den Vereinen für die engagierte Arbeit.

b) Bericht des 1. Spielleiters:

- Zum Bericht des Spielleiters siehe Anlage 3.
- Der Spielleiter gratuliert den Siegern der jeweiligen Ligen. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass es nur wenige kampflose Partien gab.
- Der Spielleiter erinnert an die Meldefristen für die kommende Saison: die Mannschaften müssen bis zum 31. 07. 2018 gemeldet werden, die Mannschaftsaufstellungen müssen bis zum 31. 08. 2018 vorliegen.
- Die gegen den Rainer SC verhängte Geldbuße wurde nicht vollstreckt, da die Mannschaft zurückgezogen wurde.
- Der Spielleiter ist sich der Tatsache bewusst, dass bei den kleineren Vereinen die Personaldecke recht dünn ist. Er wird sich wie bisher bemühen, dies bei der Terminplanung der Mannschaftskämpfe zu berücksichtigen. Allerdings wird es sich nie ganz vermeiden lassen, dass der eine oder andere Verein an einem bestimmten Termin in zwei Ligen gleichzeitig spielen muss.

c) Bericht des Kassenwarts:

Da der Kassenwart beruflich verhindert ist, trägt Kassenprüfer Bleyer den Kassenbericht vor (Anlage 4). Ein Nachtragshaushalt ist nicht erforderlich.
Der Kassenprüfer schlägt außerdem vor, das gesamte Spielmaterial des KVA im Verlauf der nächsten Saison zu inventarisieren.

TOP 4:

Der Kassenprüfer bescheinigt dem Kassenwart vorbildliche Kassenführung und stellt den Antrag zur Entlastung des Kassenwartes.
Der Kassenwart wird einstimmig entlastet.

TOP 5:

Der Kassenprüfer stellt den Antrag zur Entlastung der Restvorstandschaft.
Der Antrag wird bei acht Enthaltungen angenommen.

Die Schachfreunde Johann Müller-Zurlinden und Wolfgang Reis bilden einen Wahlausschuss.
Die Neuwahlen erbringen folgende Ergebnisse:

1. Vorsitzender: Werner Sedelmayr (ja: 60; nein: 5; Enthaltungen: 4)
2. Vorsitzender: vakant
Kassenwart: Eckhardt Frank (einstimmig gewählt in absentia)

Eckhardt Frank hat vorab erklärt, für das Amt des Kassenwarts zu kandidieren und die Wahl auch anzunehmen.

Schriftführer: Peter Miller (einstimmig)
1. Spielleiter: Robert Kutschick (einstimmig)
2. Spielleiter: Jens Weichelt (einstimmig)
1. Jugendleiter: Julian Sonnberger (einstimmig)
2. Jugendleiter: vakant
Medienwartin: Dr. Ulla Münch (einstimmig)

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die beiden vakanten Ämter möglichst umgehend besetzt werden sollen. Dazu wird es nötig sein, nach der Sommerpause eine Außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

TOP 6:
Der Kassenprüfer stellt für den abwesenden Kassenwart den Haushaltsansatz 2018/19 vor (Anlage 4). Der geplante Haushalt wird einstimmig angenommen.
Der Vorsitzende stellt den Antrag, die aktuellen Beiträge unverändert zu belassen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 7:

a) Anträge:

Der Spielleiter stellt folgende Anträge zur Änderung der Turnierordnung (Anlage 5):

1) § 7 Abs. 3: statt „20 €“ soll es „**50** €“ heißen.

Der Antrag wird angenommen. (ja: 33; nein: 26; Enthaltungen: 10)

2) § 7 Abs. 14: statt „10 €“ soll es „**20** €“ heißen. Die Eingabe der Ergebnisse in den Ligamanager muss bis spätestens 12.00 Uhr am Montag nach dem Wettkampf erfolgen.

Der Antrag wird angenommen. (ja: 45; nein: 18; Enthaltungen: 6)

3) § 7 Abs. 17: statt „bis spätestens 4 Wochen nach dem letzten Spieltag“ soll es „**bis zum 30. 06.**“ heißen.

Der Antrag wird angenommen. (ja: 51; nein: 18)

4) § 7 Abs. 17: statt „100 €“ soll es „**50** €“ heißen.

Der Antrag wird nach Diskussion zurückgezogen.

5) § 7 Abs. 2: der 2. Satz („bei einem Mannschaftssieg...“) wird gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Spielleiter stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Der Absatz 3.1.2.2. der Bayerischen Turnierordnung in der Fassung vom 28. 06. 2014 möge in die Turnierordnung des KVA übernommen werden.“

Der entsprechende Passus lautet: „3.1.2.2 Gewertet wird zunächst nach Mannschaftspunkten. Dabei erhält eine Mannschaft mit mehr als der Hälfte der erreichbaren Brettpunkte zwei Mannschaftspunkte, mit der Hälfte der erreichbaren Brettpunkte einen Mannschaftspunkt und mit weniger als der Hälfte der erreichbaren Brettpunkte keinen Mannschaftspunkt. Dies gilt auch, wenn Mannschaften nicht vollzählig antreten. Ergibt sich bei dieser Wertung Punktgleichheit zwischen mehreren Mannschaften, so entscheidet über die Platzierung die Summe der erreichten Brettpunkte."

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Eckhardt Frank hat drei umfangreiche Vorschläge zur Neufassung der Satzung, der Turnierordnung und der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts eingereicht (Anlagen 6 – 8).
Die Delegierten sehen sich außerstande, die juristische Tragweite dieser Vorschläge sachgerecht zu beurteilen. Daher werden die Schachfreunde Eckhardt Frank, Robert Kutschick, Johann Müller-Zurlinden und Wolfgang Reis gebeten, einen Arbeitskreis zu bilden, der die Vorschläge bis zur Außerordentlichen Hauptversammlung entscheidungsreif aufbereitet, und zwar nach folgender Prioritätenliste: Satzung – Verfahrensordnung Schiedsgericht - Turnierordnung.

b) Verschiedenes:

Johann Müller-Zurlinden weist auf die Bedeutung der neuen DSGVO hin, insbesondere in Hinblick auf Homepages von Vereinen.

Wolfgang Reis regt an, im Email-Verkehr mit mehreren Empfängern grundsätzlich von der Möglichkeit der Blindkopien Gebrauch zu machen.

_____ _____

(Peter Miller, Schriftführer) (Werner Sedelmayr, Vorsitzender)

Anlage 1

Anwesenheitsliste der Ordentlichen Hauptversammlung des Kreisverbandes Augsburg 2018 vom 16. 07. 2018

Verein		**Stimmen**
Sabt TSV Haunstetten		6
SK Mering		5
SK Friedberg im GSV		3
SG Augsburg 1873		6
TSV Steppach Sabt.		4
SC Inchenhofen	abwesend	
SK Caissa Augsburg		2
SK Rochade Augsburg		6
Schachfreunde Augsburg		8
Sabt. BC Aichach		4
SC Gersthofen		3
SK Kriegshaber		9
SK Kissing		3
Sabt. SV Thierhaupten		3
Rainer SC	abwesend	
SC Lechhausen		3
SK Keres Augsburg 1980	abwesend	
SK Göggingen 1908	abwesend	
TSV Dasing	abwesend	
Vorstandschaft: (je 1 Stimme) Zehrfeld, Sedelmayr, Kutschick, Sonnberger, Miller		5
Gesamt:		**70**

Bericht 1. Vorsitzender zur Hauptversammlung 2018

Zusammenfassend gehe ich auf folgende Punkte der Saison 2017/18 ein:

1. Mitglieder:

Organisation	0-13	14 - 17	18 -150	Σ
Augsburg Gesamt	101	56	554	711
Männlich	96	50	536	682
Weiblich	5	6	18	29
Aktiv	101	55	535	691
Passiv	0	1	19	20

2. Spielbetrieb Erwachsene:

- Kooperation mit Uni Augsburg beim Gesundheitstag, Dank an Caissa für die Orga
- Michael Romfeld siegt bei Lechhausen Open
- Die 44. Deutsche Blitzeinzelmeisterschaft findet in Haunstetten statt, bester Augsburger Armin Wolf Rang 22
- Vadim Lavrinenkov wird Augsburger Stadt- und Kreismeister 2018, Dank an SK Kriegshaber für die Orga
- FM Aleksandar Vuckovic ist Kreisblitzmeister 2018
- FM Anton Bilchinski siegt beim Augsburger 3-Könis-Blitz-Masters, Dank an SK Rochade Augsburg, TSV Haunstetten, SK Kriegshaber und die SG Augsburg für die Orga
- Sepp Neiß ist Augsburger Schnellschachmeister 2018, Dank an SK Rochade Augsburg für die Orga
- Michael Bintakies Jungseniorenmeister 2018, Dank an SC Lechhausen für die Orga
- IM Mark Safyanowsky Sieger des OSRAM Schnellschach 2018
- Friedberger Ralf Bendel ist Dähnepokal Sieger 2018, Dank an Werner Münnich für die alljährliche Orga
- Johann Kampen/ Johann Wiesner Gedenkturnier (Sieger Daniel Birth bei Lechhausen)
- Frühlingsfest des Integrationsbeirats (SG Augsburg)
- AfA 2018 (Organisation durch die SG Augsburg)

3. Spielbetrieb Jugend:

- Jugendkreiseinzel (58 (Vj. 41) Kinder bei den Schachfreunden)
- 7. Amateur-Kids-Mannschafts-Meisterschaft findet am 22.07.2018 statt
- Wieder konnte das Augsburger Schulreferat als Sponsor gewonnen werden
- Weiteres siehe Bericht Julian Sonnberger

4. Spielbetrieb Mannschaften:

Siehe Bericht Robert Kutschik

5. Kasse:

Siehe Bericht Eckardt Frank

6. Sonstiges:

- Impressum und Datenschutzerklärung in Absprache Kassierer analog Schwaben aktualisiert

7. Fazit:

Insgesamt war die Saison 2017/18 im KVA erfolgreich. Lobenswert ist die Einbringung und Zusammenarbeit vieler Vereine (z.B. bei der Ausrichtung der Turniere). In der Vorstandschaft sind inzwischen 6 von 20 Vereinen vertreten. Somit sind die Interessen der Augsburger Stadt- und Kreisvereine gut vertreten. Bei den Mannschaften hatten wir Rekordwerte der Meldungen zu verzeichnen. Im Einzelspielbetrieb war die Teilnehmerzahl wieder ansteigend. In der Jugend besteht nach wie vor ein steigender Trend. In Sachen Öffentlichkeitsarbeit haben wir besonders die Zusammenarbeit mit der Uni Augsburg und dem Bildungsreferat Augsburg gefördert.

Abschließend werde ich zwar nicht mehr als 1. Vorsitzender kandidieren, arbeite aber den neuen Vorsitzenden entsprechend ein.

Augsburg 16.07.2018

Thorsten Zehrfeld
1. Vorsitzender KVA

Bericht des Spielleiters

Kreisliga 1:

Sieger: SK Göggingen
Aufsteiger: ?
Absteiger: Friedberg 2, SK Keres 1, TSV Steppach 1

6 % der Partien waren kampflos, am 4. Spieltag war bei allen Auswärtsmannschaften das zweite Brett unbesetzt. Ein Mannschaftskampf wurde abgesagt.

Kreisliga 2:

Sieger: Schachfreunde Augsburg 2
Aufsteiger: Schachfreunde Augsburg 2, Haunstetten 3
Absteiger: Aichach 2, Mering 3

4 % der Partien waren kampflos.

Das spannende Fernduell dreier Mannschaften um den zweiten Aufstiegsplatz ging am letzten Spieltag sehr knapp zugunsten von Haunstetten aus.

Kreisliga 3:

Sieger: SK Rochade 2
Aufsteiger: SK Rochade 2, Schachfreunde Augsburg 3

9 % der Partien waren kampflos. Rain hat seine Mannschaft im Winter zurückgezogen.

Es gelangen der SK Rochade 2 am 5. Spieltag und der SG Augsburg 3 am letzten Spieltag jeweils glatte 8:0-Siege an den Brettern.

Kreisklasse A:

Sieger: Friedberg 3
Absteiger: Rochade 3

9 % der Partien waren kampflos. Ein Mannschaftskampf wurde abgesagt.

Kreisklasse B:

Sieger: Mering 4
Aufsteiger: Mering 4

4 % der Partien waren kampflos. Ein Mannschaftskampf wurde abgesagt.

Anlage 4

Kreisverband Augsburg im BSB und BLSV

Haushaltszeitraum: 1.7.2018-30.6.2019

Haushaltsansatz 2018/2019

	Positionen	Haushaltsansatz 2017/18	Haushaltsansatz 2018/19
Einnahmen	010 Beiträge	1.200,00 €	1.200,00 €
	020 Zinsen	0,00 €	0,00 €
	051 Startgelder Jugend	0,00 €	0,00 €
	060 Bußgelder, Gebühren	200,00 €	300,00 €
	070 Rückerstattungen	0,00 €	0,00 €
	080 Zuschüsse	0,00 €	200,00 €
	090 Spenden	100,00 €	0,00 €
	99 Sonstige Einnahmen	0,00 €	0,00 €
	Summe Einnahmen	**1.500,00 €**	**1.700,00 €**
Ausgaben			
Spielbetrieb Erwachsene	110 Einzelmeisterschaft Herren	200,00 €	300,00 €
	115 Mannschafts-Meisterschaft	0,00 €	0,00 €
	120 Blitz-Einzelmeisterschaft	100,00 €	100,00 €
	130 Blitz-Mannschaftsmeisterschaft	0,00 €	0,00 €
	140 Schnellschach-Einzelmeisterschaft	100,00 €	100,00 €
	145 Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft	0,00 €	0,00 €
	160 Dähne-Pokal	0,00 €	0,00 €
	170 Damenetat	0,00 €	0,00 €
	180 Mannschafts-Pokal	0,00 €	0,00 €
	Summe Spielbetrieb Erwachsene	**400,00 €**	**500,00 €**
Spielbetrieb Jugend	210 Jugend-Einzelmeisterschaft	350,00 €	350,00 €
	215 Jugend-Mannschaftsmeisterschaft	0,00 €	0,00 €
	220 Amateur Kids Cup / allgemeine Jugendarbeit	300,00 €	300,00 €
	230 Jugendblitzmeisterschaft	100,00 €	100,00 €
	Summe Spielbetrieb Jugend	**750,00 €**	**750,00 €**
Geschäftskosten	510 Geschäftskosten	60,00 €	110,00 €
	515 Kontoführung	80,00 €	80,00 €
	517 Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €	0,00 €
	519 Sonstiges	0,00 €	0,00 €
	530 Vorstandschaft	0,00 €	0,00 €
	531 Anschaffungen	50,00 €	100,00 €
	540 Repräsentationskosten	100,00 €	100,00 €
	560 Internet	60,00 €	60,00 €
	599 Sonstiger Aufwand	0,00 €	0,00 €
	Summe Geschäftskosten	**350,00 €**	**450,00 €**
	Summe Ausgaben	**1.500,00 €**	**1.700,00 €**
Gewinn / Verlust	**Gesamt Einnahmen**	**1.500,00 €**	**1.700,00 €**
	Gesamt Ausgaben	**1.500,00 €**	**1.700,00 €**
	Gewinn / Verlust	**0,00 €**	**0,00 €**

Anlage 5

Für die anstehende Hauptversammlung beantrage ich namens Haunstetten folgende Änderungen der Turnierordnung:

1.

§ 7 Abs. 3: statt 20 Euro soll es 50 Euro heißen

2.

§ 7 Abs. 14: statt 10 Euro soll es 20 Euro heißen

3.

§ 7 Abs. 17: statt "bis spätestens 4 Wochen nach dem letzten Spieltag" soll es "bis zum 30.06." heißen

4.

§ 7 Abs. 17: statt 100 Euro soll es 50 Euro heißen

5.

§ 7 Abs. 2: der zweite Satz wird gestrichen ("bei einem Mannschaftssieg, ...").

Robert Kutschick
1. Spielleiter

Anlage 6

Schach-Kreisverband Augsburg

im Bayerischen Schachbund.e.V.

Satzung

Abschnitt I. Name, Sitz und Aufgaben

§ 1 Name, Sitz

1. Der Schach Kreisverband Augsburg, nachstehend Verband genannt, ist die freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen der Sport- und Firmensportvereine im Bereich von Augsburg und Umgebung.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Der Verband gehört dem Bayerischen Schachbund e.V. (BSB) und dem Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) an.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist insbesondere die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet durch uneigennützige Pflege und Förderung des Schachspiels.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Bayerischen Landessportverband e.V.

Abschnitt II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können jeder Schachverein und jede Schachabteilung eines Sport- oder Firmensportvereines, jede sonstige gemeinnützige Vereinigung, die den Schachsport betreibt und jede Abteilung einer derartigen Vereinigung (im Folgenden: Verein) in Augsburg und Umgebung sein, der dem Bayerischen Schachbund und dem Bayerischen Landessportverband angehört und gemeinnützig im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung ist.
2. Die Aufnahme bedarf zu ihrer endgültigen Wirksamkeit die Genehmigung des Vorstands. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Vorstand innerhalb von 3 Monaten ab dem Eingang des Aufnahmeantrags beim Verband keine Entscheidung trifft. Bis zur Entscheidung hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten gemäß § 7 Abs. 2.
3. Lehnt der Vorstand des Verbands die Aufnahme ab, kann der Antragsteller seinen Antrag unmittelbar an das Präsidium des Bayerischen Schachbundes richten. Dieses entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nicht zulässig.

§ 4 Meldepflichten der Mitglieder

1. Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen ihres Mitgliederbestandes unmittelbar über den Referenten für Spielerpässe an den Bayerischen Schachbund zu melden. Weitere Einzelheiten über Umfang und Verfahren der Meldepflicht regelt die Mitgliederverwaltungsordnung des Bayerischen Schachbundes.
2. Die Vereine geben die von ihren Mitgliedern erhobenen personenbezogenen Daten an den Referenten für Spielerpässe des Verbandes zur Weitergabe an den Bayerischen Schachbund für dessen satzungsgemäße Zwecke weiter. Zur Erfüllung und im Rahmen dieser Zweck kann der Bayerische Schachbund diese Daten in eigene zentrale Informationssysteme oder solche übergeordneter Verbände zur Nutzung überführen. Weitere Einzelheiten über den Umfang zulässiger Nutzung und Veröffentlichung solcher Daten regelt die Datenschutzordnung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereines erlischt

1. durch Auflösung des Vereines auf Grund eines satzungsgemäßen Beschlusses seiner Hauptversammlung.
2. durch behördliche Verfügung gem. § 73 BGB.
3. durch freiwilligen Austritt aus dem Verband.
4. durch Beschluss der Hauptversammlung des Verbandes, wenn ein Verein die ihm gegenüber dem Verband obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, sich schwere Verstöße gegen die Satzung zuschulden kommen lässt oder Beschlüsse des Verbandes trotz einmaliger Mahnung mit Hinweis auf die Ausschlussfolge nicht beachtet.
5. durch Ausschluss aus dem Bayerischen Schachbund gem. § 41 der Satzung des Bayerischen Schachbundes.
6. durch das Ausscheiden aus dem BLSV bzw. des für den Verein zuständigen Landessportverbandes.

Für die Ziffern 4-6 gelten folgende Form des Ausschlusses und Rechtsmittel:

7. der Ausschluss ist dem Verein durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen;
8. der Verein kann binnen eines Monats nach Zustellung beim 1. Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief Einspruch einlegen, dieser hat aufschiebende Wirkung;
9. über den Einspruch entscheidet der Bundesrechtsausschuss des BSB endgültig.

§ 5a Austritt aus dem Verband

Will ein Verein aus dem Bayerischen Schachbund austreten, so hat er das unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres dem Präsidium des Bayerischen Schachbundes oder dem Vorstand des Verbandes schriftlich zu erklären. Der Verein hat durch Vorlage des Protokolls den Nachweis über die Gültigkeit des den Austritt erklärenden Beschlusses der Hauptversammlung zu erbringen.

§ 5b Unterrichtungspflicht des Bayerischen Schachbundes

Der Verband und der Bayerische Schachbund unterrichten sich unverzüglich über die Aufnahme und das Ausscheiden eines Mitglieds.

Abschnitt III: Ordnungswerke

§ 6 Ordnungswerke

1. Die Hauptversammlung erlässt die Satzung und die Ordnungswerke. Diese können im Regelfall nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung geändert werden, der den Wortlaut des Regelwerks ausdrücklich ändert.
2. In besonderen Fällen kann der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen Änderungen der Ordnungswerke beschließen. Diese Änderungen treten außer Kraft, wenn sie nicht durch die nächstfolgende Hauptversammlung bestätigt werden.
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt.
4. Die Ordnungswerke sind:
   - Die Finanzordnung
   - Die Turnierordnung
   - Die Geschäftsordnungen der Organe
   - Verleihungsordnung für Ehrenzeichen

   Für die Mitgliederverwaltungs- und Spielgenehmigungsordnung, die Verfahrensordnung des Verbandsgerichts des Bayerischen Schachbundes, die Datenschutzordnung gelten die Ordnungen des Bayerischen Schachbundes.
5. Beschlüsse über Erlass oder Änderung einer Ordnung treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern kein abweichender Beschluss gefasst worden ist. Satzung und Ordnungen sind auf der Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.

Abschnitt IV. Organe des Verbandes

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Hauptversammlung
3. das Schiedsgericht

Unterabschnitt IV - A: Die Vorstandschaft

§ 11 Zusammensetzung und Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem 1. Spielleiter
6. dem 2. Spielleiter
7. dem 1. Jugendleiter
8. dem 2. Jugendleiter
9. dem Pressewart

§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Geschäftszeit aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Verbandsgeschäfte bis zu einer Neuwahl.
2. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, dann ist seine Stelle durch Beschluss der Vorstandschaft kommissarisch neu zu besetzen.
3. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, dann ist binnen zwei Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, falls nicht innerhalb von 3 Monaten die ordentliche Hauptversammlung stattfindet.
4. Ist die Wiederbesetzung von Vorstandsmitgliedern erforderlich, so wählt die Hauptversammlung einen Nachfolger nur für die Restamtszeit.

§ 13 Abberufung

Einzelne Mitglieder der Vorstandschaft können von der Hauptversammlung abberufen werden.

§ 14 Vorläufige Entziehung eines Amtes

Kommt ein Mitglied der Vorstandschaft seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amtsführung trotz Abmahnung durch den 1. Vorsitzenden nicht nach, hat es sich schwerer Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht oder verstößt es in anderer Weise gröblich gegen die Interessen des Verbands, so kann die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dem Betroffenen das Amt vorläufig entziehen.

§ 15 Vertretung des Verbands

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband unbeschränkt gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 des BGB.
2. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende vertretungsbefugt und bei dessen Verhinderung der Kassenwart.
3. Zur Geschäftsführung innerhalb des Verbandes ist jedes Vorstandsmitglied im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben berechtigt und verpflichtet.

§ 16 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft verwaltet den Verband in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung zugewiesen sind.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben gegenüber dem 1. Vorsitzenden und der Hauptversammlung jederzeit rechenschaftspflichtig.

3. Die Mitglieder der Vorstandschaft verwalten ihre Aufgabengebiete im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe selbstständig und nach eigenem Ermessen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Abgrenzung der Aufgabengebiete der Mitglieder der Vorstandschaft ergibt sich aus der Satzung, den Ordnungswerken des Verbandes und aus der Amtsbezeichnung.

§ 17 Geschäftsgang der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist vom 1. Vorsitzenden in den in der Satzung vorgeschriebenen Fällen, im Übrigen nach seinem Ermessen einzuberufen. Es muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Vorstandschaft kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Ausgenommen sind Beschlüsse über den Ausschluss von Personen gemäß § 33.

Unterabschnitt IV - B: Die Hauptversammlung

§ 18 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli zu einem von der Vorstandschaft zu bestimmenden Termin statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, im weiteren Verhinderungsfall durch den Kassenwart einberufen.
Die Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ist mindestens 4 Wochen vor Zusammentritt der Vorstandschaft, dem 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts und allen angeschlossenen Vereinen per E-Mail mitzuteilen. Die Vereine haben das Recht, Im Einzelfall auf Wunsch eine schriftliche Einladung per Brief zu erhalten.

§ 19 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss enthalten:
   - Feststellung der anwesenden vertretungsberechtigten Delegierten der einzelnen Vereine und des Stimmverhältnisses
   - Wahl von Versammlungsleiter und Protokollführer
   - Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
   - Berichte der Vorstandschaft
   - Revisionsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts
   - Entlastung der Restvorstandschaft und Neuwahlen (falls erforderlich)
   - Festsetzung der Beiträge (falls erforderlich)
   - Anträge und Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor ihrem Termin beim 1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Bei Einreichung per E-Mail trägt der Absender die Verantwortung, dass die Einreichung termingerecht erfolgte.
3. Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist. Das gilt nicht für Anträge, welche die Änderung eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen, für Geschäftsordnungsanträge und für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.
4. Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf
   - Änderung der Satzung
   - Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine außerhalb des Jahresbeitrags
   - Erhöhung des Jahresbeitrags
   - Auflösung des Verbands
   - Änderung des Verbandszwecks

§ 20 Zusammensetzung der Hauptversammlung und Stimmberechtigung

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
   - den Mitgliedern der Vorstandschaft
   - den stimmberechtigten Delegierten der angeschlossenen Vereine.

2. Die Mitglieder der Vorstandschaft stimmen bei allen Beschlüssen, außer bei Neu- oder Ergänzungswahlen mit je einer Stimme.
3. Bei Wahlen und Entlastungen sowie Beschlussfassungen über die Beitragshöhe und über den Haushaltsplan sind nur die Delegierten der Vereine stimmberechtigt.
4. Die Delegierten der Vereine sind mit je einer Stimme für jeweils angefangene 10 Mitglieder stimmberechtigt. Ein Delegierter kann nur einen Verein vertreten.
5. Der Berechnung der Mitgliederzahlen werden die Mitgliederzahlen per 1. Januar des laufenden Jahres zugrunde gelegt.
6. Neue Vereine, die nach dem Stichtag der letzten Bestandsmeldung gegründet und ordnungsmäßig angemeldet wurden, erhalten jeweils 1 Stimme.
7. Der 1.Vorsitzende des Schiedsgerichts hat das Recht, bei der Hauptversammlung anwesend zu sein und gehört zu werden. Er hat der Hauptversammlung jährlich einen Bericht über die Erledigung seiner Amtsgeschäfte zu erstatten.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

§ 22 Stimmabgabe und Beschlussfassung

1. Die Hauptversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Beschluss über den Antrag an den Bayerischen Schachbund auf Ausschluss eines Vereins aus dem Verband oder der Auflösung des Verbandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. In allen Fällen zählen die Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen und werden nicht mitgerechnet.
5. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit geheime Abstimmung verlangt.

§ 23 Wahlen, Anfechtung von Wahlen

1. Die ordentliche Hauptversammlung wählt die Vorstandschaft in den Jahren mit gerader Endziffer auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim erfolgen; die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder hat nur dann geheim zu erfolgen, wenn mehr als ein Bewerber vorhanden ist oder die Versammlung eine geheime Wahl beschließt.
3. Die Vereinigung von zwei oder mehr Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig, jedoch darf der 1. Vorsitzende nicht gleichzeitig Kassenwart sein.
4. Wählbar sind nur Mitglieder der angeschlossenen Vereine. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart müssen jeweils zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die anderen Vorstandspositionen ist es erforderlich, dass die Kandidaten zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind vor der Wahl zu befragen, ob sie bereit sind, das Amt zu übernehmen; ein nichtanwesender Kandidat kann nur gewählt werden, wenn der Versammlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, die Wahl anzunehmen.
5. Erhalten beim 1. Wahlgang mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben; hier entscheidet dann die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Eine Wahl kann angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten worden seien und der behauptete Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt habe.
7. Anfechtungsberechtigt sind die Vorstandschaft und ein unterlegener Wahlbewerber.
8. Erfolgt die Anfechtung der Wahl in der Hauptversammlung, so kann diese mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die angefochtene Wahl für ungültig erklären und eine Neuwahl vornehmen.
9. Wird die angefochtene Wahl durch die Hauptversammlung nicht aufgehoben oder erfolgt die Anfechtung erst nach Beendigung der Hauptversammlung, so entscheidet über die Anfechtung das Schiedsgericht.
10. Die Anfechtungserklärung ist in diesem Fall in Schriftform binnen zwei Wochen beim 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Zur Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
11. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
12. Das Schiedsgericht des Schach-Kreisverbands Augsburg entscheidet endgültig.

§ 24 Ablauf der Jahreshauptversammlung

1. Die Verhandlungen der Hauptversammlung sind grundsätzlich für alle Mitglieder und deren Mitglieder nach § 3 Absatz 1 und 3 öffentlich.
2. Der Ablauf der Hauptversammlung wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Geschäftsordnung kann Ordnungsmaßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer vorsehen und bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder grob ungebührlichem Verhalten auch den Ausschluss aus der Hauptversammlung vorsehen. Gegen den Ausschluss ist nur ein Einspruch zulässig, über den die Hauptversammlung nach Aussprache sofort entscheidet.

§ 26 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:

1. bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden
2. beim Ausscheiden von mehr als drei Vorstandsmitgliedern
3. wenn mindestens drei Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen;
4. durch Beschluss der Vorstandschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Unterabschnitt IV - C: Das Schiedsgericht des Schach-Kreisverbands Augsburg

§ 27 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht entscheidet

1. über die ihm nach dieser Satzung und nach den Ordnungswerken des Verbandes zugewiesenen Fälle,
3. Der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts unterliegen alle Mitglieder, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Organe im Schach-Kreisverband Augsburg sowie deren Mitglieder.
4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Schach-Kreisverbands Augsburg ist weiterer Einspruch beim Schiedsgericht des Schachbezirksverbands Schwaben nach den dort geltenden Regelungen möglich.
5. Das Verfahren wird in der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts geregelt.

§ 28 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht wird aus acht Mitgliedern, die alle aus verschiedenen Vereinen des Kreissverbandes stammen müssen, gebildet.
2. Sämtliche Mitglieder müssen eine gültige Verbandsschiedsrichter-Lizenz des BSB besitzen.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden auf der Hauptversammlung (in geraden Jahren) für die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts sowie sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt.
4. Mitglieder der Vorstandschaft des Kreisverbandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
5. Das Schiedsgericht tritt unter Leitung des 1.Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit jeweils zwei Beisitzern zusammen und entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist.
6. Gehört ein Mitglied des Schiedsgerichts einem Verein an, der Beteiligter in einem Einspruchsverfahren ist, darf es an diesem Verfahren nicht als Beisitzer oder Vorsitzender teilnehmen.
7. Scheidet der 1. Vorsitzende des Schiedsgerichts während seiner Amtsperiode aus, so übernimmt der 1. Stellvertreter die Funktion als 1. Vorsitzender, aus der Reihe der übrigen Beisitzer wird vom neuen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ein neuer 2. Stellvertreter bestimmt. Dies gilt analog bei Ausscheiden eines Stellvertreters.

Abschnitt V. Finanzierung

§ 29 Beiträge

1. Die Vereine des Verbandes haben an den Verband Beiträge zu entrichten; die Höhe dieser Beiträge wird von der Hauptversammlung im Voraus festgelegt. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.
2. Die Beiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung an die Verbandskasse zu entrichten.

§ 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Verbands wird durch die Vertreter zweier Vereine durchgeführt. Diese werden in Jahren mit ungerader Endziffer von der Hauptversammlung gewählt.
2. Mitglieder der Vorstandschaft dürfen die Kassenprüfung nicht vornehmen.

§ 32 Auslagen, Ehrenamtspauschale

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Schiedsgerichts erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Den Mitgliedern der Vorstandschaft und des Schiedsgerichts und den vom 1. Vorsitzenden nach Maßgabe der Satzung oder der Geschäftsordnung beauftragten oder hinzugezogenen weiteren Personen werden deren notwendige Auslagen erstattet.

Abschnitt VI. Sanktionen

§ 33 Voraussetzungen

1. Gegen Mitglieder, Mitglieder angeschlossener Vereine und Personen, die aus anderen Gründen den Regelungen des Verbandes unterworfen sind, können auf Antrag der Vorstandschaft Sanktionen verhängt werden, wenn sie
   a) trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen obliegenden, sich aus der Satzung oder einem Ordnungswerk des Verbandes oder aus Beschlüssen der Verbandsorgane ergebenden Pflichten nicht erfüllen.
   b) sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Verbandes zuschulden kommen lassen,
   c) die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen.
2. Die Sanktionen sind:
   a) förmliche Missbilligung,
   b) Verwarnung,
   c) Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen des Kreisverbands Augsburg,
   d) Funktionssperren bis zu zwei Jahren oder auf Dauer,
   e) Spielsperren bis zu zwei Jahren oder auf Dauer für den Spielbetrieb des Verbandes
   f) Punktabzug in der Tabelle,
   g) Geldbußen bis 1.000,00 EUR.
3. Sanktionen werden vom 1. Vorsitzenden ausgesprochen.
4. Bei Geldbußen und Sanktionen, die den Spielbetrieb betreffen, werden vom zuständigen Spielleiter entsprechend den Regularien der Turnierordnung oder der Turnierausschreibung verhängt.
5. Die Sanktionen können auch nebeneinander verhängt werden. Ebenso werden die Sanktionsbefugnis des DSB und der FIDE nicht berührt.
6. Gegen Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keine Sanktionen verhängt werden, die ihren Grund in dieser Tätigkeit haben.
7. Sanktionen gemäß Absatz 2 können nicht mehr verhängt werden, wenn seit dem Verstoß mehr als sechs Monate vergangen sind, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme eingeleitet hat.

§ 34 Ausschluss

Ist ein Verstoß gemäß § 33 Absatz 1 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion gemäß § 33 Absatz 2 zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann beim Bayerischen Schachbund ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verband für die Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder auf Dauer gestellt werden. Die Frist beginnt mit der Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 35 Übertragung von Sanktionsbefugnissen des Schachbezirksverbands Schwaben

Der Schach-Kreisverband Augsburg überträgt die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen wegen Verstößen gegen Pflichten gegenüber dem Verband oder seiner jeweiligen Untergliederungen dem Bayerischen Schachbund, soweit die Sanktion auch die Mitgliedschaft im Bayerischen Schachbund oder die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Verbands betreffen sollen.

§ 36 Sperren des Deutschen oder des Bayerischen Schachbundes

1. Verhängt der DSB oder des BSB gegen einen Spieler eine Sperre, erstreckt die Vorstandschaft die Sperre auf die Turniere des Verbands und seiner Gliederungen. Bei der Entscheidung sind die Organe und Amtsträger des Verbands an den der Sanktionsentscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt gebunden.
2. Der Bayerische Schachbund unterrichtet den Verband und seine Untergliederungen über eine von DSB oder BSB verhängte Sperre.

Abschnitt VII. Sonstige Bestimmungen

§ 37 Protokollführung

Über jede Sitzung der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft und der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und die Stimmenverhältnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.

§ 38 Ersatzansprüche

1. Der Schach-Kreisverband Augsburg schließt gegenüber seinen Mitgliedern jegliche Haftung aus, es sei denn, dass ein Organ bei Ausführung seiner ihm zugewiesenen Tätigkeiten seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
2. Für Vertragsverletzungen der von den Organen wirksam bestellten Hilfskräfte haftet der Verband nach den Grundsätzen des Fremdverschuldens. Für unerlaubte Handlungen der von den Organen wirksam beauftragten Hilfskräfte haftet der Verband nur, wenn die Hilfskräfte widerrechtlich gehandelt, einen Schaden verursacht haben und bei sorgfältiger Auswahl, Aufsicht und Zurverfügungstellung fehlerfreier Arbeitsmittel der Schaden nicht entstanden wäre.
3. Eine Haftung von Verbandsmitgliedern im Sinne des § 3 dieser Satzung unter einander ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied einem anderen bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig einen Schaden zugefügt hat.
4. Der Verband hat vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Mitgliedern der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft oder von Personen, derer sich der Verband zur Durchführung der Meisterschaften und Turniere bedient, zu vertreten.

§ 39 Veröffentlichungsmedium des Verbandes

Veröffentlichungsmedium ist die Homepage des Schach-Kreisverbands Augsburg.

Beschlossen von der Hauptversammlung des Schachbezirksverbands Schwaben am 12.07.2018 in Augsburg.
Herausgegeben vom Schach-Kreisverband Augsburg.
Redaktion: Eckhardt Frank

Dokumentenhistorie:

Änderungen zum 08.07.2017:

- Anpassung an die Satzung des Bayerischen Schachbundes in der Neufassung 27.06.2015
- Anpassung an die Satzung des Schachbezirksverbands Schwaben in der Fassung vom 08.07.2017
- Anpassung an die gesetzlich vorgeschriebene Mustersatzung des Finanzministeriums Bayern bzgl. § 2 (Selbstlosigkeit)

Änderungen zum 31.05.2014:

- …

Anlage 7

Schachkreisverband Augsburg
im Bayerischen Schachbund e.V. und im Schachbezirksverband Schwaben

Turnierordnung des Schachkreisverbands Augsburg

Inhalt

§ 1 Spielregeln – Turniere - Schiedsgericht – Proteste 2
§ 2 Spielberechtigung 5
§ 3 Einzelmeisterschaften der Herren, Frauen, Senioren 6
§ 4 Dähnepokal 7
§ 5 Einzel- und Mannschafts-Blitz-Meisterschaften 8
§ 6 Schnellschach – Einzel – und Mannschaftsmeisterschaften 9
§ 7 Mannschaftsmeisterschaften 10
§ 8 Mannschaftspokal 16
§ 9 Meisterschaften der Jugend 17
§ 10 Mitteilungen und Information 18

Anmerkung:

Die Turnierordnung soll sicherstellen, dass alle Turniere und Mannschaftskämpfe des Kreisverbandes Augsburg unter fairen Bedingungen organisiert und durchgeführt werden.
Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im folgenden überwiegend die männliche Form (Spieler, Teilnehmer, Sieger etc.) verwendet. Selbstverständlich sind gleichzeitig immer auch die Frauen angesprochen.
Bußgeldforderungen werden vom zuständigen Spielleiter verhängt. Bei Nichteinhaltung der Forderung können vom zuständigen Spielleiter, auf Antrag beim 1. Vorsitzenden des Kreisverbandes, Sperren für Spieler, Mannschaften und Vereine beantragt werden.

1. Vorsitzender — Kreisspielleiter

gez. Thorsten Zehrfeld — gez. Robert Kutschick

§ 1 Spielregeln – Turniere - Schiedsgericht – Proteste

Absatz 1 Allgemeines

Bei allen Meisterschaften des Kreisverbandes Augsburg finden die Spielregeln des Weltschachbundes FIDE Anwendung, soweit nicht Abweichungen in den Regeln des Deutschen Schachbundes (DSB), des Bayerischen Schachbundes (BSB), des Bezirksverbandes Schwaben und den hier folgenden Bestimmungen enthalten sind. Die Spieler dürfen nach Beginn der Partie jederzeit Remis vereinbaren.

Absatz 2 Bedenkzeit und Karenzzeit

1. Wenn in der Ausschreibung bzw. den Turnierrichtlinien eines Turniers nichts anderes festgelegt ist, gilt:
2. Die Spielzeit beträgt je Spieler 2 Stunden für 40 Züge. Unmittelbar nach dem Ablaufen der Zeit eines Spielers bekommen beide Spieler, sofern diese 40 Züge vollendet haben, jeweils 30 Minuten zur vorhandenen Zeit hinzu und die Partie wird nach den FIDE-Regeln über die Endspurtphase zu Ende gespielt.
3. Ein Spieler hat spätestens 60 Minuten nach dem festgelegten Beginn der Partie am Brett zu sein, andernfalls hat er seine Partie verloren. Sind beide Spieler nach Ablauf dieser Karenzzeit nicht am Brett, werden sie genullt.

Absatz 3 Verbote

1. Bei allen Turnieren des Kreisverbandes Augsburg besteht striktes Rauchverbot im Spielbereich.
2. Das Einnehmen alkoholischer Getränke im Spielbereich kann vom Turnierleiter oder bei Mannschaftsspielen von einem der beiden Spielführer untersagt werden.
3. Alle Kommunikationsgeräte sind auszuschalten beziehungsweise im Bedarfsfall bei den Mannschaftsführern anzumelden.

Absatz 4 Der Spielleiter

1. Der zuständige Spielleiter organisiert den Ligaspielbetrieb und kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Wettkämpfe. Der zuständige Spielleiter ist für die ordnungsgemäße Ausschreibung und Durchführung der Turniere verantwortlich. Dabei kann er sich von qualifizierten Personen unterstützen bzw. vertreten lassen. Falls der zuständige Spielleiter die Turnierleitung nicht übernehmen kann, erhalten die jeweiligen Turnierleiter vom ausrichtenden Verein oder dem Kreisverband eine Aufwandsentschädigung nach den jeweils geltenden Vergütungssätzen des BLSV.
2. Der zuständige Spielleiter überprüft pflichtgemäß die Spiel- und Einsatzberechtigung gemeldeter und eingesetzter Spieler. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen über die Spiel- und Einsatzberechtigung korrigiert er die davon betroffenen Wettkampfergebnisse. Der zuständige Spielleiter sorgt dafür, daß die für eine Auswertung vorgesehenen Turniere zur DWZ - Auswertung eingereicht werden.

Absatz 5 Turniere des Kreisverbandes

Der Kreisverband Augsburg organisiert jährlich folgende Turniere für alle beim Kreis Augsburg aktiv gemeldeten Spieler:

- die Kreis Mannschaftsmeisterschaften .
  Der Sieger der Kreisliga I ist Augsburger Mannschaftsmeister.
- die Kreiseinzelmeisterschaften der Männer, Frauen und Senioren als offenes Turnier für alle im Kreisverband gemeldeten Spieler.

- die Kreis Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaften
- die Kreis Schnellschacheinzelmeisterschaften
- die Kreis Blitzmannschaftsmeisterschaften
- die Kreis Blitzeinzelmeisterschaften
- den Mannschaftspokal-Wettbewerb
- den Dähnepokal
- die Kreismeisterschaften der Schachjugend

Alle Turniere sind, soweit erforderlich, Qualifikationsturniere für die entsprechend höhere Ebene.
Die Einzelmeisterschaft der Frauen kann separat durchgeführt werden, wenn sich mindestens 6 Frauen zu den Einzelmeisterschaften der Männer anmelden.
In diesem Fall wird die Einzelmeisterschaft de Frauen parallel mit der Einzelmeisterschaft der Männer durchgeführt. Ansonsten gilt die bestplatzierte Frau im Hauptturnier als Kreiseinzelmeisterin. Gleiches gilt für die Schnellschach- und Blitzeinzelmeisterschaften

Frauen-Mannschaftsmeisterschaften werden z.Z. nicht durchgeführt.

Absatz 6 Veranstalter

Der Kreisverband ist grundsätzlich Veranstalter seiner unter Absatz 5 aufgeführten Turniere; diese können aber auch - mit Ausnahme der Kreis-Mannschafts-Meisterschaften Vereinen des Kreisverbandes oder in Absprache mit dem entsprechenden Verband von einem anderen schwäbischen Kreisverband oder dem Bezirksverband Schwaben zur Ausrichtung oder übertragen werden. In diesem Fall gelten dann die Turnierrichtlinien bzw. Ausschreibungsrichtlinien des Ausrichters.

Absatz 7 Ausrichter

Der Ausrichter sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers.
Das Spiellokal muss für Schachwettkämpfe bzw. - Turniere geeignet sein.
Es muss zumindest während der von der Turnierordnung für die Schachpartie festgesetzten Gesamtspielzeit durchgehend ein Spielbereich zur Verfügung stehen. Ausreichendes Spielmaterial (unbeschädigte Schachbretter, vollständige Figurensätze), Schreibmaterial (Partieformulare, ggf. Schreibunterlagen) und einwandfrei funktionierende Schachuhren müssen gestellt werden.
Die Einladung für das jeweilige Turnier wird vom Ausrichter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Spielleiter an alle Vereine des Kreisverbandes vorgenommen.

Absatz 9 Proteste

Proteste, die nicht den Spielbetrieb betreffen, sind beim 1. Vorsitzenden des Kreisverbandes einzureichen.
Proteste, die den Spielbetrieb betreffen, sind im Ligamanager (nachfolgend „LM“ genannt) anzukündigen und beim zuständigen Spielleiter einzureichen. Dazu gehören auch die Proteste gegen die Entscheidungen von Turnierleitern oder Schiedsrichtern.
Über den Protest entscheidet das zuständige Vorstands-mitglied pflichtgemäß innerhalb einer angemessenen Frist.
Sämtliche Proteste sind innerhalb von d r e i Tagen nach dem Ereignis, das zum Protest führte, anzukündigen. Der Protest ist innerhalb von s i e b e n Tagen nach dem protestauslösenden Ereignis schriftlich zu begründen und auf dem Postweg einzureichen, wobei das Datum des Poststempels maßgebend für die Einhaltung der Protestfrist ist.

Bei Mannschaftskämpfen sollte der Protest eines am Wettkampf beteiligten Vereins oder Spielers im LM und auf der Ergebnismeldung (Spielberichtskarte) angekündigt werden.
Der Verein, der Protest angekündigt hat oder dessen Spieler Protest einlegen will, nimmt den Spielbericht im Original unmittelbar nach dem Ende des Wettkampfes an sich. Der Spielbericht, auf dem der Protest vermerkt ist (Original !), muß spätestens am 4. Tag nach dem Wettkampf beim zuständigen Spielleiter eingetroffen sein.
Werden die Gründe, die einen Protest auslösen, erst nach dem Wettkampf bekannt, so muß der Verein sofort beim zuständigen Spielleiter Protest ankündigen. Die Begründung muß spätestens am 4. Tag nach der Ankündigung beim zuständigen Spielleiter eingetroffen sein.

Absatz 10 Einspruch

Gegen die Entscheidungen des Kreisvorsitzenden und des zuständigen Spielleiters kann beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes des Kreisverbandes Einspruch eingelegt werden. Bei Streitfällen können nur der Mannschaftsführer oder der unmittelbar betroffene Spieler Einspruch einlegen.
Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes des Kreisvorstandes kann beim Schiedsgericht des Bezirksverbandes Schwaben Einspruch erhoben werden unter Berücksichtigung der beim Bezirksverband Schwaben erlassenen Vorschriften.

§ 2 Spielberechtigung

Absatz 1 Voraussetzungen

Jeder Teilnehmer an den Meisterschaften und Lehrgängen des Kreisverbandes Augsburg muß einem Verein des Kreisverbandes angehören und beim Bayerischen Schachbund sowie beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) ordnungsgemäß gemeldet sein. Für die Meldung beim BLSV ist ausschließlich der zuständige Verein verantwortlich
Die Spielgenehmigungs - und Mitglieder - Verwaltungsordnung des Bayerischen Schachbundes und des Deutschen Schachbundes sind unbeschränkt gültig.
Ein Spieler der jeweiligen Kreisligen erhält eine Spielberechtigung, wenn er zum Zeitpunkt des Meldeschlusses des jeweiligen Jahres beim Referenten für Spielerpässe des Bezirksverbandes Schwaben schriftlich gemeldet wurde bzw. bereits bekannt ist, daß er für den meldenden Verein eingetragen ist.

Absatz 2 Nachmeldung

Eine Nachmeldung von Spielern beim Referenten für Spielerpässe des Bezirksverbandes Schwaben ist jederzeit möglich. Ein Einsatz von nachgemeldeten Spielern ist nur möglich, falls dies vom zuständigen Spielleiter schriftlich oder elektronisch bestätigt wurde. Nachmeldungen für die Kreis-Mannschafts-Meisterschaften werden in §7 geregelt.

Absatz 3 Ummeldung

Spieler aus anderen Ländern, Bezirken bzw. Kreisen können nach Ummeldung beim Referenten für Spielerpässe des Bezirksverbandes Schwaben und nach der Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter sofort in Mannschaftskämpfen des Kreisverbandes Augsburg eingesetzt werden. Eine aktive Mitgliedschaft in zwei Vereinen wird dabei ausgeschlossen.

Absatz 4 Sperren

Die durch einen anderen Bezirk, BLSV, den BSB oder DSB verhängten Spieler- und Vereinssperren werden vom Kreis übernommen. Hierüber informiert der Spielleiter vor in Kraft treten der Übernahme einer solchen Sperre sowie ggfs. nach Ablauf.

Absatz 5 Prüfung der Spiel – und Einsatzberechtigungen

Die Spiel- und Einsatzberechtigung teilnehmender Spieler ist vom zuständigen Spielleiter
a) bei Mannschaftskämpfen nach jeder Runde
b) bei Einzelwettkämpfen spätestens nach Beendigung des Turniers
pflichtgemäß zu überprüfen.
Bei Verstößen hat der zuständige Spielleiter entsprechend darauf zu reagieren.

Erläuterungen:

1. Spielgenehmigung
   Die Spielgenehmigung erhält ein Mitglied eines Vereins durch Anmeldung beim Referenten für Spielerpässe des Bezirks Schwaben und durch gleichzeitige Anmeldung beim BLSV vor dem ersten Einsatz des Spielers!
2. Spielberechtigung (Startberechtigung)
   Falls ein Spieler eine Spielgenehmigung hat, wird ihm vom zuständigen Spielleiter eine Spielberechtigung erteilt (z. B. für Einzelmeisterschaften oder für eine bestimmte Mannschaft).
3. Einsatzberechtigung
   Diese betrifft z. B. Fehlaufstellungen oder Einsätze in übergeordneten Ligen.

§ 3 Einzelmeisterschaften der Herren, Frauen, Senioren

Absatz 1 Teilnehmer

Die Meisterschaften der Herren werden in der Regel als Turnier im Schweizer System ausgetragen.
Sie können als Open durchgeführt werden.

Absatz 2 Organisation und Durchführung der Einzelmeisterschaften

Der Ausrichter sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers.
Die Höhe des Startgeldes für die Teilnehmer wird von der Vorstandschaft des Kreisverbandes in Verbindung mit dem Ausrichter der Meisterschaft festgelegt.
Dem Ausrichter wird die im Haushaltsplan des Kreisverbandes vorgesehene Pauschalvergütung gewährt.

Absatz 3 Bedenkzeit

Es gilt die Regelung nach §1 Absatz 2.

Absatz 4 Wertung

Der bestplatzierte Spieler aus dem Kreisverband Augsburg erhält den Titel „Kreiseinzelmeister“ des jeweiligen Jahres und wird urkundlich bestätigt.
Die bestplatzierte Spielerin aus dem Kreisverband Augsburg erhält den Titel „Kreiseinzelmeisterin“ des jeweiligen Jahres und wird urkundlich bestätigt.
Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung die Wertung nach Buchholz. Bei Wertungsgleichheit entscheidet die Sonneborn-Berger-Wertung, bei erneutem Gleichstand die Mehrzahl der Gewinnpartien.

Absatz 5 Fraueneinzelmeisterschaften

Der Austragungsmodus der Einzelmeisterschaften der Frauen wird jeweils vom Spielleiter festgelegt. Ist dies nicht möglich, ist die Augsburger Fraueneinzelmeisterin die bestplatzierte Frau im Hauptturnier der Kreiseinzelmeisterschaften.

Absatz 6 Senioreneinzelmeisterschaften

Für die Einzelmeisterschaft der Senioren sind teilnahmeberechtigt

Herren des Jahrganges:	aktuelles Jahr minus 59 und älter
und Frauen des Jahrganges:	aktuelles Jahr minus 54 und älter

Die Seniorenmeisterschaften können parallel zu den Einzelmeisterschaften der Herren ausgetragen werden. Der Modus wird vom zuständigen Spielleiter festgelegt.
Finden keine getrennten Seniorenmeisterschaften statt, ist der bestplatzierte Senior Seniorenkreismeister.

§ 4 Dähnepokal

Der Kreisverband ermittelt den Augsburger Vertreter für die Pokalkämpfe um den Dähne – Pokal auf schwäbischer Ebene. Aus den gemeldeten Spielern der Vereine des Kreises Augsburg wird im K.O.- System der Sieger des Kreisverbandes ermittelt.
Das Teilnehmerfeld ist auf 32 Spieler begrenzt. Sind mehr als 32 Spieler gemeldet, zählt die Reihenfolge der Anmeldungen, wobei berücksichtigt wird, dass von jedem Verein mindestens 1 Spieler startberechtigt ist.
Die Auslosung und die Festlegung der Termine erfolgt durch den zuständigen Spielleiter. Der Erstgenannte hat Heimrecht, der Gast führt die weißen Steine.

Bei den Kämpfen auf Kreisebene wird eine Partie gespielt. Endet eine Partie unentschieden, werden anschließend 3 Blitzpartien mit einer Bedenkzeit von 5 Min. pro Spieler bei wechselnden Farben gespielt. In der ersten Blitzpartie wechselt die Farbe der Turnierpartie.

Ist nach den drei Blitzpartien noch keine Entscheidung gefallen entscheidet die nächste gewonnene Blitzpartei nach der Sudden-Death-Regel. [1]
Wenn beide Spieler nicht vor Ablauf der Karenzzeit antreten, scheiden beide aus dem Turnier aus. Ist das entsprechende Spiel das Pokal-Endspiel, entscheidet der Spielleiter, ob es keinen Sieger gibt oder ob die beiden unterlegenen Halbfinalisten um den Sieg spielen. 1Sudden-Death-Regel: Weiß hat 6 Minuten, Schwarz 5 und Weiß muss gewinnen.

[1] Sudden-Death-Regel: Weiß hat 6 Minuten, Schwarz 5 und Weiß muß gewinnen.

§ 5 Einzel- und Mannschafts-Blitz-Meisterschaften

Absatz 1 Organisation und Durchführung

Die Blitzmeisterschaften werden in der Regel von einem Verein übernommen. Dieser sorgt als Ausrichter für die Durchführung des Turniers.
Findet sich kein Ausrichter, kann der Spielleiter einen Austragungsort festlegen.
Der austragende Verein legt die Turniermodalitäten wie z.B. Bedenkzeit und Turniersystem fest.
Die Ausschreibung legt fest, ob es sich um Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften handelt.
Der Sieger erhält den Titel –Blitzmeister des Kreises Augsburg bzw. Kreis- Mannschafts-Blitzmeister – des betreffenden Jahres und wird urkundlich bestätigt.

Absatz 2 Mannschaftsaufstellung

Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern und beliebig vielen Ersatzspielern desselben Vereins.
Die schriftliche Mannschaftsaufstellung gilt für das ganze Turnier.
Die Mannschaft hat in der gemeldeten Reihenfolge anzutreten. Fehlen Stammspieler, so rücken die verbleibenden Stammspieler auf und die Ersatzspieler schließen sich entsprechend ihrer gemeldeten Reihenfolge nach dem zuletzt aufgestellten Stammspieler an.
Treten mehrere Mannschaften eines Vereins an, so dürfen Stammspieler einer Mannschaft nicht gleichzeitig als Ersatzspieler einer anderen Mannschaft aufgestellt werden
Der Spielleiter kann die Mannschaftswertung auch im Rahmen der Einzelblitzmeisterschaften durchführen, wobei die ersten 4 Spieler eines Vereines gewertet werden.

Absatz 3 Sieger- bzw. zur Qualifikation notwendige Wertung bei Einzelturnieren:

Bei zwei punktgleichen Spielern werden mindestens 2 Partien mit wechselnden Farben gespielt. Bei unentschiedenem Ausgang wird bis zur nächsten Gewinnpartie weiter gespielt.
Bei drei und mehr punktgleichen Spielern werden die Stichkämpfe im K.O.- System durchgeführt.

Absatz 4 Sieger- bzw. zur Qualifikation notwendige Wertung bei Mannschaftsturnieren:

- 2 Mannschaftspunkte bei 2,5 oder mehr Brettpunkten
- 1 Mannschaftspunkt bei 2 Brettpunkten
- 0 Mannschaftspunkte bei 1,5 oder weniger Brettpunkten.

Zuerst zählt die Summe der Mannschaftspunkte, bei Gleichstand die Summe der erzielten Brettpunkte. Ist auch dann noch Gleichstand vorhanden, wird bei zwei punktgleichen Mannschaften ein Stichkampf durchgeführt. Endet dieser unentschieden, entscheidet das vorderste Gewinnbrett. Enden alle Partien remis, entscheidet das Los.

Sind 3 oder mehr Mannschaften punkt- und brettpunktgleich, werden Stichkämpfe nach dem K.O.- System durchgeführt, dabei ist bei jedem unentschiedenen Ausgang wie bei zwei punktgleichen Mannschaften zu verfahren.

§ 6 Schnellschach – Einzel – und Mannschaftsmeisterschaften

Absatz 1 Organisation und Durchführung

Die Schnellschachmeisterschaften werden in der Regel von einem Verein übernommen. Dieser sorgt als Ausrichter für die Durchführung des Turniers.
Findet sich kein Ausrichter, kann der Spielleiter einen Austragungsort festlegen.
Der austragende Verein legt die Turniermodalitäten wie z.B. Bedenkzeit und Turniersystem fest.
Die Ausschreibung legt fest, ob es sich um Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften handelt.
Der Sieger erhält den Titel –Schnellschachmeister des Kreises Augsburg bzw. Kreis-Mannschafts-Schnellschachmeister – des betreffenden Jahres und wird urkundlich bestätigt.

Absatz 2 Mannschaftsaufstellung

Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern und beliebig vielen Ersatzspielern desselben Vereins.
Die schriftliche Mannschaftsaufstellung gilt für das ganze Turnier.
Die Mannschaft hat in der gemeldeten Reihenfolge anzutreten. Fehlen Stammspieler, so rücken die verbleibenden Stammspieler auf und die Ersatzspieler schließen sich entsprechend ihrer gemeldeten Reihenfolge nach dem zuletzt aufgestellten Stammspieler an.
Treten mehrere Mannschaften eines Vereins an, so dürfen Stammspieler einer Mannschaft nicht gleichzeitig als Ersatzspieler einer anderen Mannschaft aufgestellt werden
Der Spielleiter kann die Mannschaftswertung auch im Rahmen der Einzelblitzmeisterschaften durchführen, wobei die ersten 4 Spieler eines Vereines gewertet werden.

Absatz 3 Sieger- bzw. zur Qualifikation notwendige Wertung bei Einzelturnieren:

Bei zwei punktgleichen Spielern werden mindestens 2 Partien mit wechselnden Farben gespielt. Bei unentschiedenem Ausgang wird bis zur nächsten Gewinnpartie weiter gespielt.
Bei drei und mehr punktgleichen Spielern werden die Stichkämpfe im K.O.- System durchgeführt.

Absatz 4 Sieger- bzw. zur Qualifikation notwendige Wertung bei Mannschaftsturnieren:

- 2 Mannschaftspunkte bei 2,5 oder mehr Brettpunkten
- 1 Mannschaftspunkt bei 2 Brettpunkten
- 0 Mannschaftspunkte bei 1,5 oder weniger Brettpunkten.

Zuerst zählt die Summe der Mannschaftspunkte, bei Gleichstand die Summe der erzielten Brettpunkte. Ist auch dann noch Gleichstand vorhanden, wird bei zwei punktgleichen Mannschaften ein Stichkampf durchgeführt. Endet dieser unentschieden, entscheidet das vorderste Gewinnbrett. Enden alle Partien remis, entscheidet das Los.
Sind 3 oder mehr Mannschaften punkt- und brettpunktgleich, werden Stichkämpfe nach dem K.O.- System durchgeführt, dabei ist bei jedem unentschiedenen Ausgang wie bei zwei punktgleichen Mannschaften zu verfahren.

§ 7 Mannschaftsmeisterschaften

Absatz 1 Die Ligen

Die Mannschaftsmeisterschaften werden in den Kreisligen und Kreisklassen ausgetragen. Die Kreisligen sind den Kreisklassen nicht übergeordnet.
Zwischen den beiden Ligengruppen gibt es keinen Aufstieg und keinen Abstieg.
Die Nummerierung erfolgt dabei so, dass die Kreisliga 1 die ranghöchste Liga ist, dann kommen die Kreisliga 2 usw.
Bei den Kreisklassen ist die A-Klasse die ranghöchste, danach kommt die B-Klasse usw.
Bei gleichen Regelungen für die Kreisligen und Kreisklassen wird wegen der besseren Lesbarkeit von "Ligen" gesprochen.
Alle Ligen werden in der Regel mit 8 Mannschaften ausgetragen.
Falls sich weniger als 5 Mannschaften für eine der untersten Ligen anmelden, gilt:
- nur 1 oder 2 Mannschaften: Die zweitunterste Liga wird mit diesen Mannschaften aufgefüllt.
- 3 oder 4 Mannschaften: Die zweitunterste Liga wird mit diesen Mannschaften aufgefüllt und wird nach regionalen Gesichtspunkten aufgeteilt. Sind von einem Verein mehr als eine Mannschaft in der gleichen Liga, sollen diese nicht alle in der gleichen Gruppe spielen.
Eine Mannschaft besteht in den Kreisligen aus 8 Stammspielern und unbegrenzt vielen Ersatzspielern und in den Kreisklassen aus 4 Stammspielern und unbegrenzt vielen Ersatzspielern.
Stamm- und Ersatzspieler einer Kreisklassen-Mannschaft können auch Ersatzspieler einer Kreisligen-Mannschaft des gleichen Vereins sein.

Absatz 2 Die Durchführung

Die Wettkämpfe werden in einfacher Punktrunde durchgeführt.

- bei einem Mannschaftssieg, = mehr Brettpunkte als der Gegner erhält die Mannschaft 2 Mannschaftspunkte
- bei Unentschieden, = gleiche Punktzahl wie der Gegner erhält die jeweilige Mannschaft einen Mannschaftspunkt,
- bei einer Niederlage, = weniger Brettpunkte als der Gegner erhält die Mannschaft keinen Mannschaftspunkt.

Ist die Summe der Mannschaftspunkte nach Durchgang aller Wettkämpfe bei mehreren Mannschaften gleich, so entscheidet die Zahl der insgesamt erreichten Brettpunkte über die Reihenfolge.
Besteht auch hier Gleichheit, wird wie folgt verfahren:
Die höhere Summe der Mannschaftspunkte der gegenseitig gespielten Wettkämpfe, bei abermaligem Gleichstand die Brettpunkte der gegenseitig gespielten Wettkämpfe; zuletzt Losentscheid.
Wenn bei Gleichstand der Mannschaftspunkte in der Wertung einer Mannschaft Punkte aus kampflosen ":0"-Ergebnissen enthalten sind, werden sowohl diese Brettpunkte als auch die von den wertungsgleichen Mannschaften gegen den (die) betreffenden Gegner gestrichen.

Absatz 3 Die Anmeldung der Mannschaften

Jeder Verein meldet seine teilnahmeberechtigten Mannschaften bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres an den zuständigen Spielleiter. Später eingehende Anmeldungen werden mit einer Buße von EUR 20,-- belegt. Bei Vereinen, die nach dem 31.07. melden, ist der zuständige Spielleiter berechtigt, die Mannschaft in eine niedrigere Liga einzustufen.
Jeder Verein kann

- zusätzliche Mannschaften für die niedrigste Kreisliga und/oder für die niedrigste Kreisklasse melden.
- Mannschaften ummelden von der Kreisliga in die Kreisklasse und von der Kreisklasse in die Kreisliga. Sie werden dann - wenn auf Antrag des Vereins auf der Jahreshauptversammlung nichts anderes beschlossen wird - in die jeweils niedrigste Liga / Klasse eingeordnet.
- Mannschaften aus dem Spielbetrieb nehmen.

Der Spielleiter übersendet den Vereinen nach der Anmeldefrist die Zugangsberechtigung zum Liga-Manager.

Absatz 4 Die Mannschaftsmeldung

Die Vereine melden ausschließlich bis 31.08. über den Ligamanager (LM) des Kreisverbands Augsburg ihre Mannschaftsaufstellungen, wobei die 8 (in den Kreisklassen 4) Stammspieler und die Ersatzspieler in festgelegter Reihenfolge zu melden sind. Die Nummerierung derSpieler erfolgt durch den LM. Mannschaftsmeldungen, die nach dem 31.08. (Datum des Poststempels oder E-mail-Sendedatum) eingehen, werden mit einer Buße von EUR 20,-- belegt.

Die Mannschaftsmeldung des Vereins im Ligamanager muss enthalten:
Postanschrift – Mannschaftsführer – Telefon – Spiellokal – Spieltag – E-Mail-Verteiler.
Der zuständige Spielleiter kann Mannschaftsnominierungen ganz oder teilweise zurückweisen, wenn nachrangige Bretter um mehr als 300 DWZ - Punkte besser sind, ohne dass dies auf Aufforderung des zuständigen Spielleiters begründet wird.
Eine Nachmeldung von Spielern ist möglich, sofern der betreffende Spieler zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung (siehe Absatz 4, 1. Satz) nicht als aktives Mitglied desselben Vereins beim BSB gemeldet war.
Die gemeldeten Spieler dürfen nicht bei einer auf höherer Ebene spielenden Mannschaft als Stammspieler gemeldet sein. Im laufenden Spieljahr kann die gemeldete Reihenfolge nicht verändert werden. Die gemeldeten Spieler erhalten vom zuständigen Spielleiter mit Veröffentlichung des Ligaheftes die Startberechtigung. Die Veröffentlichung des Ligaheftes erfolgt ausschließlich über den Ligamanager.

Absatz 5 Rundeneinteilung

Der Rundenplan ergibt sich durch die Auslosung durch den zuständigen Spielleiter und wird im LM des Kreisverbands Augsburg bekannt gegeben.
Die Anwendung einer eingeschränkten Auslosung ist zulässig:
Bei der Festlegung der Termine für die einzelnen Runden ist der Spielleiter frei, er soll sich aber weitgehend an dem übergeordneten Terminplan des Bayerischen Schachbundes bzw. des Bezirksverbands Schwaben orientieren.
Die Rundentermine sind aus der Paarungstabelle ersichtlich.
Die Wettkämpfe finden grundsätzlich am Samstag statt. Beginn der Wettkämpfe ist 18:00 Uhr.

Absatz 6 Spielverlegungen

Spielverlegungen auf einen früheren Termin sind jederzeit möglich, jedoch kann dies bei der letzten Runde nur mit Zustimmung des zuständigen Spielleiters erfolgen.
Spielverlegungen auf einen späteren Termin können nur mit Zustimmung des zuständigen Spielleiters vereinbart werden.
Spielverlegungen auf einen Termin nach der letzten Runde sind nicht möglich.

Spieler, die an dem vom Spielleiter ursprünglich angesetzten Termin nicht spielberechtigt waren, sind auch bei Spielverlegung nicht spielberechtigt. Die Aufstellung eines solchen Spielers wird als Fehlaufstellung gewertet.

Absatz 7 Bekanntgabe der Ligaansetzungen

Die vollständige Paarungstabelle und eine namentliche Aufstellung der Mannschaften werden ausschließlich im Ligamanager veröffentlicht. Die in der Paarungstabelle erstgenannten Vereine haben Heimrecht und führen an den geraden Brettern die weißen Steine.
Der Heimverein sorgt als Ausrichter für die Durchführung des Wettkampfes.
Spiellokaländerungen sind spätestens 3 Tage vor dem Wettkampf dem Gegner und dem zuständigen Spielleiter mitzuteilen und ein ausreichender Lotsendienst bereitzustellen.

Absatz 8 Die Mannschaftsaufstellung

Die Mannschaft hat in der gemeldeten Reihenfolge anzutreten. Fehlen Stammspieler, so rücken die verbleibenden Stammspieler auf und die Ersatzspieler schließen sich entsprechend ihrer gemeldeten Reihenfolge nach dem zuletzt aufgestellten Stammspieler an.

Zulässig ist auch ein Offenlassen von bis zu 50% an Brettern unter Namensnennung der nicht anwesenden Spieler. Ohne Namensnennung werden alle folgenden Spieler als Fehlaufstellung gewertet.

Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers hat den Verlust des gesamten Wettkampfes mit Aberkennung aller Brettpunkte zur Folge.

Spieler dürfen in übergeordneten Ligen dreimal eingesetzt werden, ohne dass sie sich Festspielen. Spieler der Kreisklassen dürfen, wenn sie mehr als dreimal in der Kreisliga oder höher eingesetzt wurden, nicht mehr in einer darunter liegenden Kreisliga eingesetzt werden.

Absatz 9 Fehlaufstellung

Bei fehlerhafter Rangfolge haben alle Spieler mit kleinerer Rangnummer als ein Spieler, der vor ihnen eingesetzt ist, ihre Partie verloren.
Der Einsatz eines nicht mehr startberechtigten Spielers (zu viele Einsätze in höheren Ligen) wird mit Partieverlust bestraft. Alle folgenden Spieler werden als Spieler mit kleinerer Rangnummer (Fehlaufstellung) eingestuft.

Absatz 10 Nichtantritt von Mannschaften

Tritt eine Mannschaft nicht zum Wettkampf an oder reist sie später als eine Stunde nach dem vereinbarten Spielbeginn an, hat dies den Verlust des gesamten Wettkampfes mit Aberkennung aller Brettpunkte zur Folge.
Treten beide Mannschaften nicht an oder kommen beide Mannschaften mehr als eine Stunde zu spät, wird der Wettkampf mit 0 – 0 Mannschaftspunkten und 0 – 0 Brettpunkten gewertet.
Eine Mannschaft gilt auch als nicht angetreten, falls sie mit weniger als 50% der nominellen Mannschaftsstärke antritt.
Eine nicht angetretene Mannschaft wird mit einer Buße von EUR 100,-- belegt. Die Zahlung erfolgt an den Kreisverband. Nach Eingang der Zahlung erhält die angetretene Mannschaft EUR 50,-- Entschädigung vom Kreisverband. Wurde der Wettkampf so rechtzeitig abgesagt, daß die andere Mannschaft nicht antreten mußte, oder traten beide Mannschaften nicht an, entfällt die Entschädigung.
Kann eine Mannschaft wegen plötzlich aufgetretener höherer Gewalt nicht antreten, ist schnellstmöglich der gegnerische Spielführer zu informieren und der Spielleiter innerhalb des

Zeitraums der Ergebnismeldung. Der Spielleiter entscheidet möglichst gemeinsam mit den betreffenden Mannschaften über den Termin einer Neuansetzung.

Absatz 11 Nichtantritt von Spielern

Wenn bei einer Mannschaft mehr als ein Brett frei bleibt, so hat der Verein für jedes nicht angetretene Brett eine Buße von € 10.-- an den Kreisverband zu entrichten.
Spieler, die sich um mehr als eine Stunde nach dem festgesetzten Wettkampfbeginn verspäten, gelten als angetreten, aber die Partie ist kampflos verloren.
Wird ein Spieler einer Mannschaft wegen Nichtantretens zu einem Ligaspiel zweimal in einer Saison genullt, verliert er seine Spielberechtigung für diese Saison. Der Spielleiter kann über Härtefälle entscheiden.

Absatz 12 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft muss einen Mannschaftsführer haben. Dieser gilt dem Kreis und den beteiligten Vereinen gegenüber als berechtigt und verpflichtet, in Angelegenheiten, die seine Mannschaft betreffen, bei Vereinbarungen von Wettkämpfen und während derselben für seine Mannschaft zu handeln. Bei Verhinderung des Mannschaftsführers ist ein anderes Mitglied des Vereins verpflichtet, den Mannschaftsführer zu vertreten. Während des Wettkampfes hat er eine neutrale Position zu allen Fragen, die die Partien betreffen, einzunehmen.
Bei Mannschaftskämpfen sollen die Mannschaftsführer stets die FIDE - Regeln und die aktuell gültige Turnierordnung des Kreisverbands Augsburg mitführen. In Streitfällen sollen sich die beiden Mannschaftsführer um ein gemeinsames Protokoll zum Sachverhalt bemühen.
Der Mannschaftsführer darf die Spielberechtigung und Identität der eingesetzten Spieler der gegnerischen Mannschaft überprüfen.
Der Mannschaftsführer darf bei einem Remis-Angebot gefragt werden, ob es angenommen werden soll, er darf gefragt werden, ob ein Remis-Angebot ausgesprochen werden soll, er darf von sich aus einen Spieler seiner Mannschaft auffordern, ein Remis-Gebot abzugeben. In allen Fällen muss sich der Mannschaftsführer darauf beschränken, einen kurzen Hinweis zu machen, der nicht als Partiekommentar oder Stellungsanalyse ausgelegt werden kann. Diese besondere Befugnis des Mannschaftsführers ist nicht beliebig delegierbar, zu jedem Zeitpunkt darf nur eine einzige, dem Gegner benannte Person, diese Befugnis ausüben.

Absatz 13 Die Wettkampfleitung

Bei allen Mannschaftskämpfen übernimmt der Mannschaftsführer des Heimvereines die Schiedsrichterfunktion.

Reklamiert ein Spieler in einem Mannschaftskampf Remis nach den Regeln für die Endspurtphase der FIDE so ist Anhang D der FIDE - Regeln anzuwenden, d.h. die Partie ist beendet und auf der Ergebnismeldung wie eine Hängepartie zu vermerken. Die Entscheidung über das Ergebnis der Partie trifft der Spielleiter endgültig.

Wenn ein Mannschaftsführer selbst spielt oder anderweitig verhindert ist, so können die Schiedsrichteraufgaben von anderen Vereinsvertretern mit besonderer Beauftragung übernommen werden. Zu den Schiedsrichteraufgaben gehört es, dafür zu sorgen, daß die Schachregeln genau eingehalten werden (insbesondere die Zeitkontrolle).

Ist in der Partie des Mannschaftsführers einer Mannschaft eine Schiedsrichterentscheidung zu treffen, muß der Spieler seine Befugnisse als Schiedsrichter v o r ü b e r g e h e n d auf den

Mannschaftsführer der Gastmannschaft, und falls dieser nicht anwesend ist, an ein anderes Mitglied seiner Mannschaft übertragen.

Hat der Mannschaftsführer der Heimmannschaft in einem Streitfall erst nach aufwendiger Erhebung bzw. Überprüfung von Tatsachen zu entscheiden, darf er für die Dauer seiner Tätigkeit als Schiedsrichter die Schachuhr in seiner eigenen Partie anhalten. Beträgt seine Restbedenkzeit in seiner laufenden Partie weniger als z e h n Minuten und ist gerade kein Vertreter anwesend, darf er bei j e d e r seiner Schiedsrichterentscheidung die eigene Schachuhr anhalten.

Endgültige (d.h. nicht anfechtbare) Entscheidungen gemäß den FIDE - Regeln darf nur der zuständige Spielleiter treffen.

Absatz 14 Ergebnismeldung

Das Wettkampfergebnis mit Einzelergebnissen sowie Proteste bzw. Remis -Reklamationen der Endspurtphase sind im LM zu melden. Die Meldefrist beginnt mit dem Ende des Wettkampfes und endet am darauffolgenden Tag um 12 Uhr. Später eingehende Ergebnismeldungen werden mit 10.- € Buße nebst allen anfallenden Kosten dem verantwortlichen Heimverein in Rechnung gestellt.
Gleichzeitig werden Proteste bzw. Remis -Reklamationen der Endspurtphase angekündigt.
Auf das Schicken der Ergebniskarte wird verzichtet. Diese verbleibt beim Mannschaftsführer der Heimmannschaft, außer es liegt ein Protest vor. Im Protestfall ist die Karte an den Spielleiter abzusenden.

Absatz 15 Remis - Reklamationen

Remis - Reklamationen, die zur Beendigung einer Partie führten (Endspurtphase) sind mit der Abgabe der Ergebnismeldung anzumelden. Die Begründung der Reklamation hat innerhalb von 5 Tagen nach dem Wettkampf beim zuständigen Spieleiter zu erfolgen.

Absatz 16 Der Spielleiter

Der zuständige Spielleiter überprüft bei Abschluss des Ligaheftes im LM pflichtgemäß die Spielgenehmigung der gemeldeten Spieler und die Mannschaftsaufstellungen auf ihre Richtigkeit, Regelverstöße werden nach der Turnierordnung geahndet.
Der zuständige Spielleiter trifft die Entscheidung über das Ergebnis der Partien die entsprechend der Endspurtphase der FIDE - Regeln beendet wurden.

Absatz 17 Wertung

Der Sieger der Kreisliga I erhält den Titel – Mannschaftsmeister des Kreises Augsburg – für das betreffende Jahr und wird urkundlich bestätigt.
Er ist berechtigt, in die zuständige Schwabenliga aufzusteigen.
Verzichtet die Mannschaft auf das Aufstiegsrecht, so muss sie dies dem zuständigen Spielleiter bis spätestens 4 Wochen nach dem letzten Spieltag mitteilen und das Aufstiegsrecht geht an den Zweit- dann an den Drittplatzierten über. Teilt der Erstplatzierte einen Verzicht nicht oder zu spät mit, wird der entsprechende Verein mit 100 € Geldbuße belegt.
Die Sieger der anderen Ligen und Klassen erhalten den entsprechenden Titel des jeweiligen Jahres, dieser wird urkundlich bestätigt.

Es gibt keinen Aufstieg von der höchsten Kreisklasse in eine Kreisliga und keinen Abstieg von einer Kreisliga in die Kreisklasse.

Innerhalb der beiden Ligengruppen gilt:

Abstieg:
Die Anzahl der absteigenden Mannschaften pro Liga beträgt in der Regel 2 Mannschaften aber keinesfalls mehr als drei Mannschaften. Sollte dabei die Anzahl der verbleibenden Mannschaften mehr als acht betragen, so wird in den kommenden Jahren der Abstieg von drei Mannschaften beibehalten, bis wieder die Zahl von acht Mannschaften je Liga erreicht ist. Der Abstieg von drei Mannschaften tritt erstmals in Kraft, wenn in einer Spielzeit mehr als acht Mannschaften in einer Liga vertreten waren. Die letztplatzierte Mannschaft einer Liga steigt immer ab.

Aufstieg:
Innerhalb der beiden Ligengruppen gilt:
Die Anzahl der aufsteigenden Mannschaften pro Liga in die jeweils darüber liegende Liga beträgt in der Regel 2 Mannschaften. Es steigen 3 Mannschaften auf, wenn dadurch die Ligenstärke 8 erreicht wird.

§ 8 Mannschaftspokal

Absatz 1 Durchführung

Die Mannschaftspokalmeisterschaft des Kreisverbandes Augsburg wird alljährlich im K.O.-System durchgeführt. Am Kreispokal können alle Vereine des Kreisverbandes Augsburg mit beliebig vielen Mannschaften teilnehmen.
Der Spielleiter kann das Turnier aussetzen, wenn weniger als 4 Mannschaften teilnehmen und /oder wenn im Bezirksverband Schwaben eine offene Mannschafts-Pokalmeisterschaft durchgeführt wird.

Absatz 2 Turniermodus

Die Mannschaftsstärke beträgt vier Spieler, die in beliebiger Reihenfolge eingesetzt werden können. Spielberechtigt sind alle Spieler, die beim Kreisverband Augsburg bzw. für den jeweiligen Kreisverband eine Spielberechtigung für das jeweilige Jahr besitzen.
Der Spielleiter kann eine eingeschränkte Spielberechtigung erteilen, z.B nur für Stamm-/Ersatzspieler bestimmter Ligen/Klassen. Die Spielberechtigung wird in der Ausschreibung festgelegt.
Die Auslosung und Terminfestsetzung erfolgt durch den zuständigen Spielleiter.
Der erstgenannte Verein hat Heimrecht und führt an den Brettern 2 und 3 die weißen Steine.
Die Auslosung erfolgt in der Weise, daß in der Vorrunde die Mannschaften eines Vereins nicht aufeinandertreffen.

Absatz 3 Bedenkzeit

Es gilt die Regelung nach §1 Absatz 2.

Absatz 4 Wertung

Gewertet wird der Mannschaftssieg. Bei Gleichstand nach Brettpunkten entscheidet die Berliner Wertung. Ist auch diese gleich, das vorderste Gewinnbrett; enden alle Partien remis, entscheidet das Los.

Absatz 5 Nichtantritt

Ohne Angabe von Gründen kann zugunsten des Gegners auf den Wettkampf verzichtet werden. Der Gegner und der Spielleiter sind mindestens drei Tage vor dem angesetzten Termin von der Absage zu verständigen. Spätere Absagen werden als nicht angetreten gewertet.
Eine Mannschaft mit weniger als zwei Spielern gilt als nicht angetreten. Eine nicht angetretene Mannschaft wird mit einer Geldbuße von EUR 50,-- belegt. Die Zahlung erfolgt an den Kreisverband, die angetretene Mannschaft erhält nach Eingang der Zahlung EUR 25,-- als Entschädigung.

Absatz 6 Titel

Der Sieger des Mannschaftspokal-Wettbewerbs erhält den entsprechenden Titel und wird urkundlich bestätigt.
Der Pokal geht in den Besitz des Vereins über.
Wenn es die Ausschreibungsrichtlinien des Bezirksverbands Schwaben so vorsehen, wird das Turnier dort fortgesetzt.

§ 9 Meisterschaften der Jugend

Absatz 1 **Einzelmeisterschaften**

Der Kreisverband Augsburg führt jährlich Jugend-Einzelmeisterschaften durch. Dabei werden die Jugendlichen in Altersgruppen eingeteilt. Spielmodus, Bedenkzeit, evtl. eigene Meisterschaft für Mädchen werden in der Ausschreibung oder einer evtl. Turnierordnung festgelegt.

Absatz 2 **Titel**

Die Sieger erhalten die Titel Jugendmeister "Altersklasse Uxx". Die Berechtigung zur Teilnahme an der Meisterschaft des Bezirks Schwaben meldet der Jugendleiter nach Platzierung.

Absatz 3 **Mannschaftsmeisterschaften**

Werden Mannschaftsmeisterschaften durchgeführt, sind die entsprechenden Turnierrichtlinien vom zuständigen Jugendleiter zu erstellen.

§ 10 Mitteilungen und Information

Absatz 1 Die Internetseite

Die Internetseite http://www.schachverbandaugsburg.de
ist ein Organ des KVA und wird vom zuständigen Spielleiter oder einer von ihm beauftragten Person gepflegt. Hier werden alle Informationen, Mitteilungen und Turniereinladungen des Vorstandes veröffentlicht und gelten damit als den Vereinen zugestellt. Auf der Internetseite http://www.ligamanager.schachbund-bayern.de befindet sich der Ligamanager (LM) des KVA. Darin werden die Mannschaftsaufstellungen, die Turnierhefte, die Spielpläne, die Ligahefte, die Ligaergebnisse und die Tabellen veröffentlicht und gelten damit als den Vereinen zugestellt.

Absatz 2 Informationen und Unterlagen

(Spielpläne, Turnierhefte) werden ausschließlich über die Homepage, den LM und per E-mail verbreitet.
Deshalb ist jeder Verein verpflichtet, mindestens eine Mailadresse zu benennen, an die alle Mitteilungen und Informationen zur Weitergabe in den Vereinen gesandt werden. Die E-Mail-Adresse ist mit der Mannschaftsmeldung bekannt zu geben.

Absatz 3 Änderungen

Änderungen der Turnierordnung werden auf der Homepage des Schach-Kreisverbands Augsburg veröffentlicht.

Anlage 8

Schachkreisverband Augsburg
im Bayerischen Schachbund e.V. und im Schachbezirksverband Schwaben

Verfahrensordnung des Schiedsgerichts

Des Kreisverbands Augsburg

Inhalt

§ 1 Allgemein 2
§ 2 Zusammensetzung 2
§ 3 Ausschließung und Ablehnung 2
§ 4 Beistände 2
§ 5 Form und Frist von Anträgen und Beschwerden 3
§ 6 Wiedereinsetzung wegen Fristversäumung 3
§ 7 Verfahren 3
§ 8 Entscheidungen 3
§ 9 Kosten - und Gebührenerstattung 4
§ 10 Aufbewahrung 4

§ 1 Allgemein

1. Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt sich aus der Satzung und den Ordnungswerken des Schachkreisverbands Augsburg. Die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit der Anschlussorganisationen bleibt hiervon unberührt. Die Anrufung des Schiedsgerichts kann von den Anschlussorganisationen nicht ausgeschlossen werden.
2. Alle Amtsträger des Schachkreisverbands Augsburg sind verpflichtet, dem Schiedsgericht Rechts- und Amtshilfe zu leisten.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Ihnen können bei der Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles keine Weisungen erteilt werden

§ 2 Zusammensetzung

1. Die beiden Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts für jedes einzelne Verfahren aus der Liste der Mitglieder, die von der Hauptversammlung bestätigt wurden, berufen. Beisitzer aus Vereinen, sollen nicht ernannt werden.
2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts teilt den Beteiligten die für die Entscheidung berufenen Beisitzer unverzüglich nach der Berufung mit.
3. Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, ausgeschlossen oder wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, so übernimmt das älteste Mitglied des Schiedsgerichts den Vorsitz. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Ist ein Beisitzer ausgeschlossen oder wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, tritt an die Stelle dieses Mitglieds ein anderes Mitglied des Schiedsgerichts

§ 3 Ausschließung und Ablehnung

1. Einzelne Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Schiedsgerichts zu rechtfertigen. Die Ablehnung des Schiedsgerichts insgesamt ist nicht zulässig.
2. Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu richten. Der Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist nicht mehr zulässig, wenn sich der Beteiligte in Kenntnis des Ablehnungsgrundes widerspruchslos auf die Verhandlung der Sache eingelassen hat.
3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Verbandsgericht unter Mitwirkung eines für das abgelehnte Mitglied nachrückenden Ersatzmitglieds ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds endgültig. § 28 Absatz 6 der Satzung gelten entsprechend.
4. Erklärt ein Mitglied des Verbandsgerichts sich selbst für befangen, so muss darüber eine Entscheidung nach Absatz 4 herbeigeführt werden.
5. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist bekanntzugeben.

§ 4 Beistände

Jeder Beteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen.

§ 5 Form und Frist von Anträgen und Beschwerden

1. Das Verbandsgericht wird nur auf Antrag tätig.
2. Anträge, Beschwerden und sonstige Schriftsätze sind an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu richten. Für die Beschwerde oder einen sonstigen das Verfahren einleitenden Antrag ist Schriftform auf Papier erforderlich. Der weitere Schriftverkehr soll in elektronischer Form geführt werden.
3. Beschwerden sind innerhalb einer Monats nach Mitteilung der angefochtenen Entscheidung unter Angabe von Gründen einzulegen. Für Beschwerden gegen Entscheidungen, die sich auf die Tabelle eines laufenden oder abgeschlossenen Turniers auswirken, verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
4. Innerhalb der Antrags - bzw. Beschwerdefrist hat der Antragsteller bzw. Beschwerdeführer eine Verfahrensgebühr von € 80,00 an den Schachkreisverband Augsburg zu bezahlen und den Zahlungsnachweis zu führen.
5. Die Gebühr wird zurückerstattet, sobald einem Einspruch entsprochen wurde. Wird der Protest innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Protestes zurückgezogen, wird die Gebühr ebenfalls zurückerstattet

§ 6 Wiedereinsetzung wegen Fristversäumung

1. War ein Beteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
2. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
3. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Die versäumte Handlung ist innerhalb der Frist des Absatzes 2 nachzuholen.
4. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht durch Beschluss.

§ 7 Verfahren

1. Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für die Durchführung eines gerichtlichen Erkenntnisverfahrens. Das Schiedsgericht ist nicht verpflichtet, von Amts wegen zu ermitteln.
2. In den Fällen des § 27 Abs. 1 .2 der Satzung findet eine mündliche Verhandlung statt. In den übrigen Fällen bestimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichts nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung oder ohne mündliche Verhandlung ergeht. Zu einer mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu laden.
3. Beantragt ein Beteiligter die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, kann der Vorsitzende die Anberaumung derselben von der Einzahlung eines angemessenen Vorschusses auf die zu erwartenden Kosten abhängig machen.
4. Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen. In Eilfällen entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Entscheidungen

1. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind in Schriftform zu erstellen und von den am Verfahren beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Die Mitteilung der Entscheidung kann auf elektronischem Wege erfolgen.
2. Entscheidungen des Schiedsgerichts werden auf der Homepage des Schachkreisverbands Augsburg in anonymisierter Form veröffentlicht.

§ 9 Kosten - und Gebührenerstattung

1. Das Schiedsgericht entscheidet nach Maßgabe des ganzen oder teilweise Obsiegens oder Unterliegens. Über die Verpflichtung zur Tragung der gesamten oder anteiligen Kosten des Verfahrens. Einem Beteiligten, der nicht Partei ist, können Kosten nur auferlegt werden, wenn er Anträge gestellt hat.
2. Mit der Verfahrensgebühr werden die allgemeinen Sachaufwendungen, nicht jedoch die Reisekosten des Schiedsgerichts sowie notwendige Kosten einer Verhandlung abgegolten.
3. Die Verfahrensgebühr wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn die eschwerde oder der Antrag vor einer mündlichen Verhandlung oder, wenn eine solche nicht angeordnet worden ist, vor Erlass der Entscheidung vom Antragsteller oder Beschwerdeführer zurückgenommen wird. Die Verpflichtung zur Tragung der nicht durch die Verfahrensgebühr gedeckten Kosten bleibt hiervon unberührt.
4. In der Kostenentscheidung entscheidet das Schiedsgericht auch über die notwendigen Auslagen der Beteiligten. Wenn keine ausdrückliche abweichende Bestimmung besteht, folgt die Verpflichtung zur Tragung der notwendigen Auslagen der Beteiligten der Entscheidung über die Verfahrenskosten. Die einem Beteiligten erwachsenen Kosten der Beiziehung eines Beistands werden nicht erstattet.

§ 10 Aufbewahrung

Die zwischen dem Schiedsgericht und den Beteiligten gewechselten Schriftstücke sind in Papierform oder in einer jederzeit als Ausdruck verfügbaren elektronischen Form mindestens fünf Jahre, wenn sie den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen betreffen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

.

Diese Verfahrensordnung des Schiedsgerichts wurde beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am TT.MM.JJJJ.